

StRB betreffend

Wahlen und Abstimmungen: Portofreie Stimmabgabe auf brieflichem Weg; Einführung

vom 16. August 2000

1. Bei Wahlen und Abstimmungen übernimmt die Stadt das Rücksendepporto bei brieflicher Stimmabgabe.
2. Die Rücksendecouverts sind mit dem Aufdruck „Porto wird vom Empfänger bezahlt“ zu bedrucken.
3. Die Portokosten sind dem Konto 111 318.03 (Frankaturen) zu belasten.
4. Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft.
5. Bei der nächsten Revision des WAG ist darauf zu drängen, dass die portofreie briefliche Stimmabgabe im ganzen Kanton eingeführt wird.
6. Die Präsidialabteilung wird mit dem Vollzug beauftragt.